

## ANSCHALTVERTRAG

gemäß Anhang 3 TRVB 114 S vom 1.3.2015

Abgeschlossen zwischen

1. \_\_\_\_\_ im folgenden kurz Feuerwehr genannt

und

2. \_\_\_\_\_ im folgenden kurz Teilnehmer genannt

wie folgt:

### § I.

Die Feuerwehr sichert den Anschluss der Brandschutzanlage/Anlage des Teilnehmers an die öffentliche Empfangszentrale bei Vorliegen der im folgenden angeführten Voraussetzungen bis maximal 3 Monate ab Abschluss des Anschaltvertrages, vorbehaltlich der technischen Machbarkeit, zu.

### § II.

(1) Für die Herstellung des Anschlusses, dessen technische Ausstattung, sowie dessen Verbindung mit der öffentlichen Empfangszentrale und für die wechselseitigen Rechte und Pflichten während der Vertragsdauer werden einvernehmlich die „Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz TRVB 114 S - Bedingungen für die Anschaltung von Brandschutzanlagen, Technische und Organisatorische Bedingungen/in der Fassung 1.3.2015“ vereinbart.

(2) Diese Richtlinien werden ausdrücklich zu einem integrierenden Bestandteil dieses Anschaltvertrages und zu seinem inhaltlichen Bestandteil erklärt. Der Teilnehmer bestätigt, dass ihm vor Abschluss des Anschaltvertrages die TRVB 114 S inkl. der Festlegungen gem. Anhang 2 der TRVB 114 S zur Kenntnis gebracht und vollinhaltlich als Vertragsbestandteil akzeptiert wurden.

(3) Der Unterzeichnende erklärt sich dazu bereit, künftige Änderungen der TRVB 114 S und der darin bezogenen Rechtsquellen insoweit (siehe auch § X. (5)) zu akzeptieren, als sie durch approbierte technische Fachausschüsse genehmigte technische Neuerungen enthalten, ausschließlich im technischen Fortschritt begründet und geeignet sind, die Sicherheit aller Beteiligten vor Bränden, Ausfällen oder Fehlalarmen, zu erhöhen.

### § III.

(1) Ist die alarmnehmende Stelle nicht Systembetreiber, wird der gegenständliche Vertrag erst wirksam, wenn vom Teilnehmer ein Anschlussvertrag mit dem Systembetreiber abgeschlossen worden ist.

(2) Als Übertragungssystem wird festgelegt: Com One Austria GmbH ipNET System gemäß ON F 3052

(3) Technische Spezifikationen:

Alarmsenderansteuerung: IFAS AWZ gemäß ON F 3051

Betreiber des Übertragungssystems: Com One Austria GmbH

Zert.Nr. gemäß ON F 3076: \_\_\_\_\_

§ IV.

(1) Die Anschaltung wird auf unbestimmte Zeit eingerichtet. Eine Kündigung kann von beiden Vertragspartnern vierteljährlich jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch Einschreibbrief erfolgen (siehe TRVB 114 S, Pkt. 7.2.3.).

(2) Nach Kündigung ist zum vereinbarten Termin den Mitarbeitern der Feuerwehr und des Systembetreibers der Zutritt zu den Einrichtungen zwecks endgültiger Außerbetriebnahme zu gewähren.

§ V.

(1) Die Brandschutzanlage ist der Abschlussprüfung, der mindestens jährlichen Instandhaltung, sowie der alle zwei Jahre (ein Jahr für SpA) wiederkehrenden Revision durch eine akkreditierte Inspektionsstelle oder eine vom Gesetzgeber beauftragte Stelle zu unterziehen.

(2) Die tatsächliche Anschaltung des Alarmsenders (Inbetriebnahme) erfolgt erst nach Erfüllung sämtlicher Bedingungen (Abschlussprüfung und abgeschlossener Probetrieb der Brandmeldeanlage, abgeschlossene Ausbildung des Personals etc.). Der alarmnehmenden Stelle steht die Anwesenheit bei der Inbetriebnahme offen.

§ VI.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, unter Wahrung des Schutzzieles Fehl- und Täuschungsalarme zu vermeiden.

§ VII.

(1) Für die Betreuung der Brandschutzanlage wurden entsprechend ausgebildete Personen namhaft gemacht (siehe TRVB 114 S, Anhang 1). Bei Änderungen der Personen sind diese unverzüglich der zuständigen Feuerwehr und alarmnehmenden Stelle bekanntzugeben.

(2) Sämtliche mit der Brandschutzanlage in Zusammenhang stehenden Vorkommnisse sind im Kontrollbuch einzutragen.

(3) Im Feuerwehrplankasten müssen folgende Unterlagen aufliegen: Brandschutzplan (gem. TRVB 121 O), Kontrollbuch, Kurzbedienungsanleitung, Bedienungsgruppenverzeichnis, (Bedienungsgruppenpläne, falls die BG nicht im BSP eingezeichnet sind), Brandfallsteuerverzeichnis, Instandhaltungsvertrag, Instandhaltungsprotokolle, Liste der BSB (zu verständigende Personen), Kopie der Ausbildungszeugnisse der BSB, Kopie des letzten Überwachungsberichtes, Bedienungsanleitung der BMZ, Verständigungsverzeichnis.

(4) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Zugangsmöglichkeit zu den überwachten Gebäuden für die Einsatzkräfte der Feuerwehr außerhalb der Betriebszeit durch entsprechende Einrichtungen (2.8. Feuerwehrschränksafe gemäß ÖNORM F 3032) sicherzustellen. Die Einsatzkräfte sind berechtigt, die erforderlichen Gebäudeteile und Flächen zur Feststellung der Alarmursache zu betreten.

Die jeweiligen Flächen für die Feuerwehr gemäß TRVB F 134 müssen jederzeit benutzbar sein.

Während der Betriebszeit sind die Einsatzkräfte der Feuerwehr entsprechend einzuweisen.

§VIII.

(1) Durch den Bestand und Betrieb des Anschlusses soll sichergestellt werden, dass die Feuerwehr gemäß ihrer bestehenden Ausrückeordnung unverzüglich zur Hilfeleistung bzw. zur Feststellung der Alarmursache ausrückt. Einen sonstigen Erfolg schuldet die Feuerwehr nicht.

(2) Die Teilnehmer können daher aus dem Vorhandensein eines Alarmsenders keine Rechts- oder Schadenersatzansprüche gegenüber der Feuerwehr oder der alarmnehmenden Stelle geltend machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn wegen Abschaltung des Alarmsenders, Störung des Übertragungssystems oder Störungen im Fernmeldenetz die rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr nicht möglich ist.

Weiters entfällt für den Teilnehmer jeder Schadenersatzanspruch gegenüber der Feuerwehr oder der alarmnehmenden Stelle, wenn die Alarmierung durch technische Störungen der Empfangszentrale oder der Übertragungswege nicht oder nicht zeitgerecht möglich war.

Bei nicht erfolgter Rückmeldung über den Erhalt des Alarmes ist der Teilnehmer verpflichtet, den Alarm telefonisch über Notruf „122“ unter Angabe der Kennnummer des Übertragungssystems an die Feuerwehr zu melden.

Anmerkung: Gilt nur, wenn Rückmeldung der alarmnehmenden Stelle technisch ausgeführt.

(3) Vom Teilnehmer können keine Ersatzansprüche gegenüber der Feuerwehr geltend gemacht werden, wenn die Einsatzkräfte zur Erkundung wegen eines Brandverdacht es gewaltsam in verschlossenen Räume eingedrungen sind, z.B. wegen mangelnder organisatorischer Voraussetzungen beim Teilnehmer (fehlende Einweisung der Einsatzkräfte, fehlende Schlüssel, mangelhafte Kennzeichnung von Räumen, nicht nachgeführte BSP, usw.)

(4) Die Feuerwehr bzw. die alarmnehmende Stelle behält sich das Recht vor, im Falle häufiger Fehl- und Täuschungsalarme eine endgültige Abschaltung gemäß TRVB 114 Pkt. 7.2.3 vorzunehmen. Auch diesfalls entfällt jeder Schadenersatzanspruch für den Teilnehmer.

(5) Weiters wird die Brandschutzanlage außer Betrieb gesetzt, wenn der Teilnehmer trotz nachweislicher schriftlicher Mahnung mit 14tägiger Nachfrist die rückständigen Teilnehmergebühren nicht bezahlt. Auch diesfalls entfällt jeder Schadenersatzanspruch des Teilnehmers gegen die Feuerwehr oder die alarmnehmende Stelle.

(6) Bei Außerbetriebnahmen gem. lit. 4 und 5 sind die Kündigungsfristen gemäß § IV nicht anwendbar.

(7) Im Falle der Außerbetriebsetzung des Anschlusses der Brandschutzanlage erfolgt bei behördlich vorgeschriebener Anlage eine schriftliche Mitteilung der alarmnehmenden Stelle an die zuständigen Behörden.

(8) Wurde von der Brandschutzanlage des Teilnehmers ein Alarm zur alarmnehmenden Stelle abgesetzt (ausgenommen Probealarmierungen im Zuge von Instandhaltungen und Eigenkontrollen bei vorheriger Anmeldung), so ist es dem Teilnehmer untersagt, vor Abschluss der Ursachenermittlung durch die Feuerwehr den Alarm rückzustellen. Hinweis: Die Art der Anmeldung ist bei den alarmnehmenden Stellen unterschiedlich geregelt.

#### § IX.

Die alarmnehmende Stelle verpflichtet sich, Probealarme, die nach den zutreffenden technischen Richtlinien für die Brandschutzanlage erforderlich sind, nach telefonischer Vereinbarung kostenlos entgegenzunehmen.

#### § X.

(1) Jeder Einsatz der Feuerwehr, der auf Fehl-, Täuschungsalarme oder böswillige Alarmauslösung zurückzuführen ist, wird nach der geltenden Tarifordnung dem Teilnehmer verrechnet. Die Verrechnung dieser Einsatzkosten erfolgt pauschal nach Minuten. (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Der Teilnehmer ist verpflichtet, diese Kosten auch dann zu übernehmen, wenn der Alarm durch Dritte verursacht wurde und ihn daran kein Verschulden trifft.

Es werden \_\_\_\_\_ Alarme pro Monat oder Jahr nach Ersteinschaltung nicht verrechnet. (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

(2) Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Teilnehmergebühren nach der Tarifordnung bis zum \_\_\_\_\_ jedes Monats zu begleichen.

(3) Außerdem fallen für In- und Außerbetriebnahme des Anschlusses folgende Gebühren an:

Inbetriebnahme: \_\_\_\_\_

Außerbetriebnahme: \_\_\_\_\_

(4) Außerdem fallen für den Betrieb der Auswertezentrale folgende Gebühren an: \_\_\_\_\_

(5) Der Teilnehmer muss notwendige Änderungen und Erneuerungen der Brandschutzanlage auf eigene Kosten vornehmen (siehe auch § II (3)), sofern dies zur Gefahrenabwehr, zur Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarmen, aus Zweckmäßigkeitsgründen für die Einsatzabwicklung oder für einen einwandfreien Betrieb der Brandschutzanlage notwendig ist.

#### § XI.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des BG \_\_\_\_\_ (Bezirksgericht, in dessen Sprengel die alarmnehmende Stelle und/oder die Feuerwehr ihren Sitz hat) vereinbart.

\_\_\_\_\_  
Feuerwehr

\_\_\_\_\_  
Teilnehmer

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum